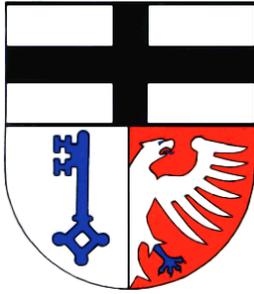


Der Bürgermeister



Rheinbach, den 07.05.2014

Ergänzung zur Einladung

zur 9/25. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheinbach

Termin: **Montag, der 12.05.2014, 18:00 Uhr**

Ort: **Großer Sitzungssaal, Rathaus, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach**

Im Nachgang zur Einladung bitte ich um die Erweiterung der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung um den Tagesordnungspunkt:

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1.1 Antrag der Ratsherren Karl-Heinz Kerstholt und
Folke große Deters - SPD-Fraktion - vom 31.03.2013;
betreffend Barrierefreier Zugang zu den Wahllokalen

AN/0064/2013/3

gez.
Stefan Raetz
Vorsitzender

Anträge

Sachgebiet 10.1

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: AN/0064/2013/3

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Antrag der Ratsherren Karl-Heinz Kerstholt und Folke große Deters - SPD-Fraktion - vom 31.03.2013; betreffend Barrierefreier Zugang zu den Wahllokalen
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

1. Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Ratsherren Karl Heinrich Kerstholt und Folke große Deters - SPD-Fraktion - vom 31.03.2014 bzw. 21.10.2013 betreffend barrierefreier Zugang zu den Wahllokalen wird nicht entsprochen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Bezüglich des Antrages der Ratsherren Karl Heinrich Kerstholt und Folke große Deters - SPD-Fraktion - vom 21.10.2013 hatte der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 03.02.2014 (TOP 3) folgenden Beschluss Nr. 171 gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt – wie bisher – den barrierefreien Zugang zu den Wahllokalen unter Beachtung der DIN-Vorschrift für Rampen zu gewährleisten. Bei Anbringung der Rampen ist deren Neigungswinkel zu überprüfen.

Zu diesem Beschluss beantragten die o. a. Ratsherren nun mit Folgeantrag vom 31.03.2013 (s. Anlage) folgendes:

Die Verwaltung berichtet im nächsten Haupt- und Finanzausschuss, ob nunmehr ein barrierefreier Zugang zu den Wahllokalen unter Beachtung der DIN-Vorschriften gewährleistet ist. Insbesondere legt die Verwaltung dar, auf welche Weise im Wahllokal in Neukirchen Barrierefreiheit sichergestellt wird und welche Steigungen überwunden werden müssen, um dieses Wahllokal zu betreten. In der Anlage überreichen wir dazu eine Information zur einschlägigen DIN-Vorschrift.

Die Verwaltung hat entsprechend des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses Nr. 171 die betroffenen städt. Objekte

- Grundschule Flerzheim
- Grundschule Merzbach
- Kindertagesstätte Neukirchen
- Kindertagesstätte Oberdrees
- Mehrzweckhalle Hilberath

begangen und hinsichtlich der Möglichkeit einer barrierefreien Zuwegung geprüft. Hierzu wird auf den nachfolgenden Vermerk des Hochbaus vom 10.03.2014 verwiesen. Im Ergebnis ergibt sich ein Kostenaufwand von 76.000 € zzgl. Mehrwertsteuer, wobei dieser Betrag den barrierefreien Zugang der Mehrzweckhalle Hilberath, dessen Umsetzung aus baulichen Gründen nicht möglich ist, nicht beinhaltet.

Aufgrund der hohen, in nachfolgendem Vermerk auf die einzelnen Umbaumaßnahmen bezifferten Kosten und des Umstandes, dass der Verwaltung bisher Probleme aufgrund nicht vorhandener oder ungeeigneter barrierefreier Zugänge zu den Wahllokalen nicht bekannt sind, befürwortet die Verwaltung die Beibehaltung der bisherigen, wenn auch provisorischen Zuwegung mit transportablen Rampen, wo dies notwendig ist. Hierzu werden auch nochmals auf die Ausführungen der Verwaltung zum Antrag vom 21.10.2013 verwiesen.

Unabhängig davon prüft die Verwaltung natürlich grundsätzlich bei jeder Umbaumaßnahme, welche Möglichkeiten zur Verbesserung eines barrierefreien Zugangs bestehen, und setzt diese soweit als möglich auch um.

Rheinbach, den 05. Mai 2014

Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

Helmut Esser
Stellv. Fachgebietsleiter

Anlagen:

- Antrag der Ratsherren Karl Heinz Kerstholt und Folke große Deters - SPD-Fraktion - vom 31.03.2014 betreffend Barrierefreier Zugang zu Wahllokalen
- Vermerk des FG 65 vom 10.03.2014
- Antrag der Ratsherren Karl Heinz Kerstholt und Folke große Deters - SPD-Fraktion - vom 21.10.2013 betreffend Barrierefreier Zugang zu Wahllokalen

Karl Heinz Kerstholt
-SPD-Ratsherr und Ortsvorsteher-
Neustraße 16
53359 Klein Schlebach

Folke große Deters
-SPD-Ratsherr-
Lessingweg 12
53359 Rheinbach

An den Haupt- und Finanzausschuss des Rates der
Stadt Rheinbach
Herrn Bürgermeister Stefan Raetz
per E-Mail

Rheinbach, den 31.03.2014

Barrierefreier Zugang zu den Wahllokalen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

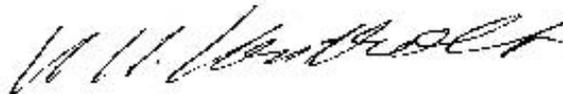
zu unserem Antrag vom 21.10.2013 in der o.g. Angelegenheit hat der Haupt- und
Finanzausschuss in seiner Sitzung am 03.02.2014 (TOP 3) folgenden Beschluss
gefasst:

*„Die Verwaltung wird beauftragt – wie bisher – den barrierefreien Zugang zu den
Wahllokalen unter Beachtung der DIN-Vorschrift für Rampen zu gewährleisten.
Bei Anbringung der Rampen ist deren Neigungswinkel zu überprüfen.“*

Hierzu beantragen wir:

Die Verwaltung berichtet im nächsten Haupt- und Finanzausschuss, ob nunmehr ein
barrierefreier Zugang zu den Wahllokalen unter Beachtung der DIN-Vorschriften
gewährleistet ist. Insbesondere legt die Verwaltung dar, auf welche Weise im
Wahllokal in Neukirchen Barrierefreiheit sicher gestellt wird und welche Steigungen
überwunden werden müssen, um dieses Wahllokal zu betreten. In der Anlage
überreichen wir dazu eine Information zur einschlägigen DIN-Vorschrift.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Heinz Kerstholt



Folke große Deters

Anlage: (1): Information zur einschlägigen DIN-Vorschrift

FG 65
Matthias Swoboda

10.03.2014
R: 219

FG 10

über

FB V
Herr Fachbereichsleiter Herr Denstorff

11/3. 2014 

Überprüfung barrierefreie Zugänge Wahllokale

Im Nachgang des Schreibens vom 25.02.2014 wurde der Bitte um Prüfung der Barrierefreiheit durch Begehung der benannten Örtlichkeiten nachgekommen. Die Eingangssituationen der fünf Objekte

- 1) GS Flerzheim
- 2) GS Merzbach
- 3) Kiga Neukirchen
- 4) Kiga Oberdrees
- 5) MZH Hilberath

wurden örtlich geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die für den Einsatz als mobile Rampen gedachten barrierefreien Hilfen nicht entsprechend den DIN Vorschriften ausgeführt sind, diese lediglich ein Provisorium darstellen.

In der DIN 18040-1 Oktober 2010 (Barrierefreies Bauen-Planungsgrundlagen – Teil 1: öffentlich zugängliche Gebäude) werden unter 4.3.8.2. Rampenläufe und Podeste beschrieben. Demnach dürfen Rampenläufe eine maximale Neigung von 6 % aufweisen und an den Anfängen der Rampen sind Bewegungsflächen von mind. 1,50 m x 1,50 m anzuordnen. Die Breite der Rampe muss mind. 1,20 m betragen. Die maximalen Längen einzelner Rampenläufe dürfen höchstens 6 m betragen. Bei längeren Rampen und Richtungsänderungen sind Zwischenpodeste mit einer nutzbaren Länge von mind. 1,50 m einzuplanen.

Beidseitig an den Läufen und Podeste sind in einer Höhe von 10 cm Radabweiser anzubringen, entweder als Aufkantung oder als Holm. Die werden jedoch nicht erforderlich, wenn die Rampen seitlich durch eine Wand begrenzt sind. Beidseitig der Rampe sind Handläufe vorzusehen, deren Höhe mindestens 85 cm ab fertiger Oberfläche der Rampen und Podeste aufweisen müssen. Die vorgenannte DIN gibt zur Ausgestaltung der Planung weitere detaillierte Hinweise, die bei Bedarf benannt werden können.

Zu den Objekten:

- 1) GS Flerzheim
Zur Überwindung der zwei Stufen Gesamthöhe 32 cm, die in das Wahllokal im Altbau führen, wäre gemäß o.g. Ausführung eine Rampenanlage mit einer Gesamtlänge von 5,30 m erforderlich. Folgende Arbeiten müssten ausgeführt werden: Teilabbruch der

Seite 1 von 3

Schwarzdecke inkl. Entsorgung, Betonieren von zwei Aufkantungungen in der Länge 5,30 m, Einbau einer Tragschicht und pflastern des Rampenbereichs. Montage von zwei Handläufen. Am Rampenanfang und am Rampenende sind Podestflächen 1,50 m x 1,50 m auszubilden und an die Rampe anzupassen. Zudem ist die Türanlage zu überarbeiten ggfls. auszutauschen. Die Gesamtkosten für die v.g. Maßnahme betragen rd. 16.000,00 € ohne MwSt. Alternativ zur Umbaumaßnahme wäre zu überlegen, ob das Wahllokal im EG der Erweiterung des Gebäudebestands (errichtet 1993) verlegt werden kann. Hier besteht ein ebenerdiger Zugang zu einem Klassenraum.

2) GS Merzbach

In der GS Merzbach wird die Treppenanlage der Eingangssituation erneuert. In diesem Zuge wurde geprüft, ob eine DIN konforme Rampe errichtet werden kann. Entsprechend der oben zitierten DIN müsste eine Rampenanlage mit entsprechenden Podesten (Anfang, Mitte, Ende) in einer Gesamtlänge von 16,10 m errichtet werden. Bedingt durch die Gebäudegeometrie käme auch nur eine gradlinig geführte Rampe in Frage, da hier jedoch keine ausreichende Fläche zur Verfügung steht, kommt der Haupteingang somit nicht in Betracht.

Alternativ besteht die Möglichkeit einen gesonderten seitlichen Eingang zur Aula zu errichten. Dieser würde einmal um den Bereich der Verwaltung geführt werden und mündet in die Erschließung der Schule. Die notwendigen Arbeiten wären, Abbruch einer Fensteranlage, einer Brüstung, Einbau einer neuen Türanlage, Abtragen der Grasnarbe auf einer Länge von rund 32 m, Setzen von Randsteinen und Herstellen einer Pflasterfläche von rund 48 m². Die Kosten für diese Maßnahme betragen rd. 8.000,00 € ohne MwSt.

3) Kiga Neukirchen

Derzeit wird das Wahllokal im Kindergarten Neukirchen über eine dreistufige Treppenanlage erreicht. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten müsste eine abgewinkelte Rampenanlage mit Podesten (Anfang, Mitte, Ende) errichtet werden, um barrierefrei in das Gebäude zu gelangen. Die gesamte Lauflänge beträgt hier 10,90 m. Die notwendigen Arbeiten sind ähnlich der wie unter Punkt 1) beschrieben. Die Kosten für die zu errichtende Anlage werden auf rd. 27.000,00 € ohne MwSt. geschätzt.

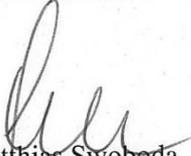
4) Kiga Oberdrees

Zu überwinden ist eine Treppenanlage mit 42 cm Höhe. Dies erfordert eine Rampenanlage mit zwei Längen je 3,50 m und einem Zwischenpodest 1,50 m. Zusätzlich sind am Anfang und Ende der Anlage Bewegungsflächen herzurichten. Die Arbeiten umfassen Umbau/Erneuerung der Türanlage, Abbruch der Teerdecke im Erschließungsbereich, Betonieren von Aufkantungungen, Einbau einer Tragschicht, Pflasterarbeiten in der Rampe und an den Podesten, sowie Montage von zwei Geländern. Die geschätzten Kosten betragen rd. 25.000,00 € ohne MwSt.

5) MZH Hilberath

Die Pflasterfläche von der Straße zum Zugang zur MZH weist einen Höhenunterschied von ca. 90 cm im Kontergefälle auf. Die Lauflänge von der Straße bis zum Eingang wird auf rd. 7 m geschätzt. Wäre eine DIN gerechte barrierefreie Erschließung möglich, müsste eine Rampe mit einer Einzellänge von 15 m errichtet werden. Zusätzliche wären zwei Zwischenpodeste sowie eine Bewegungsfläche am Anfang und am Ende herzustellen. Insgesamt müsste die Anlage 21 m aufweisen. Aufgrund der Gebäudegeometrie, maximale Länge von der Grundstücksgrenze bis zum Eingang 7 m, ist die Errichtung der vorbeschriebenen Anlage nicht möglich. Derzeit besteht für die barrierefreie Zugänglichkeit des Wahllokals in der MZH Hilberath keine Alternative.

Die Errichtung der Barrierefreiheit an den v.g. Objekten, mit Ausnahme der MZH Hilberath, würde Kosten in Höhe von 76.000,00 € ohne MwSt. verursachen. Für die Ortschaft Hilberath sollte wenn die Barrierefreiheit dort gewünscht wird, grundsätzlich ein anderes Wahllokal gesucht werden.



Matthias Swoboda
Fachgebietsleiter

Karl Heinz Kerstholt
-SPD-Ratsherr und Ortsvorsteher-
Neustraße 16
53359 Klein Schlebach

Folke große Deters
-SPD-Ratsherr-
Lessingweg 12
53359 Rheinbach

An den Rat der Stadt Rheinbach
Herrn Bürgermeister Stefan Raetz
Schweigelstr. 23

53359 Rheinbach

Rheinbach, den 21.10.2013

Barrierefreier Zugang zu den Wahllokalen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir stellen folgenden Antrag:

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt, sicherzustellen, dass bei den nächsten Wahlen alle Wahllokale in Rheinbach barrierefrei erreichbar sind. Dies kann im Bedarfsfall mit einfachen baulichen Maßnahmen, wie etwa der Installation einer Rampe oder durch Suche von neuen, geeigneten Räumlichkeiten sichergestellt werden.
- 2.) Die Verwaltung berichtet bis Ende des Jahres 2013, wie sie die beantragten Standards gewährleisten wird.

Begründung

Nicht alle Wahllokale auf Rheinbacher Stadtgebiet sind für gehbehinderte Menschen und Rollstuhlfahrer/innen ohne Hindernisse erreichbar. Dies gilt zum Beispiel für das Wahllokal in Neukirchen (vgl. Anlage). Die dort am Wahltag behelfsmäßig angebrachte Rampe war eindeutig zu steil, um zum Beispiel Menschen mit Rollstuhl ein Betreten des Wahllokals ohne fremde Hilfe zu ermöglichen. Dieses Manko ist nicht hinnehmbar und muss bis zu den nächsten Wahlen behoben sein, damit auch alle Menschen ihr demokratisches Recht auf Teilnahme an den Wahlen ungehindert verwirklichen können.

Im Jahr 2009 und im Jahr 2012 haben wir bereits einen ähnlich lautenden Antrag gestellt, der aber nie im Rat abgestimmt wurde, weil uns eine Erledigung im Rahmen der laufenden Verwaltung zugesichert wurde. Wir erkennen durchaus an, dass sich die Verwaltung insbesondere im Vorfeld der gerade stattgefundenen Bundestagswahl um eine Lösung bemüht hat. Das Ergebnis aber war dennoch nicht befriedigend. Falls keine geeigneten Räume gefunden werden können, muss eben durch bauliche Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden. Diese werden an Schulgebäuden oder anderen öffentlichen Gebäuden im Zuge der Einführung von „Inklusion“ ohnehin erforderlich sein.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Heinz Kerstholt



Folke große Deters

Anlagen (1)

- Eingang des Neukirchener Wahllokales am Tag der Bundestagswahl am 22.09.2013

